

19/SN-163/ME

ÖSTERREICHISCHER WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND

A - 1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5
Tel.: 0222/535 57 20-DW

An das
Präsidium des Österreichischen
Nationalrates

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURFE		Ihr Zeichen:	DI W/Ha
Zl.	76 - GE/9.88		7.12.1988
Datum:	14. DEZ. 1988		
Verteilt	14.12.88	Betrifft:	<u>Wasserrechtsnovelle</u>

Sehr geehrte Herren!

Dr. Stohornal

Der Österreichische Wasserwirtschaftsverband (ÖWWV) erlaubt sich,
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zur Wasserrechtsnovelle
zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER
WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Geschäftsführer

(Dipl.-Ing. R. Weiss)

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND

A - 1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5
Tel.: 0222/535 57 20-DW

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 WIEN

Ihr Zeichen: 18.450/173-I B/88

Ihre Nachricht: 26.9.1988

Unser Zeichen: Dr.Gr/Tr

Wien, 5. Dezember 1988

Betrifft: Wasserrechtsnovelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Wasserwirtschaftsverband bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 26.9. d.J. und dankt für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Wasserrechtsnovelle, Stand: September 1988, Stellung nehmen zu können. Ein Arbeitsausschuß des ÖWWV hat den Entwurf ebenso wie die Vorentwürfe wieder aus dem Gesichtspunkt der verschiedenen Sparten der Wasserwirtschaft beraten und hat insbesondere dabei die schriftlichen und mündlichen Erläuterungen der Verfasser gewürdigt. Der ÖWWV hat auch mit Genugtuung festgestellt, daß die Bemerkungen seiner Stellungnahme vom 14.12.1987 zum Entwurf, Stand: September 1987, zu einem guten Teil Berücksichtigung gefunden haben. Er bedauert aber, daß die Reform des Wasserrechtes im Gegensatz zu 1959 anscheinend nur stückweise erfolgen kann, und hat die Sorge, daß dadurch die Ausgewogenheit und Einheitlichkeit des Gesetzes beeinträchtigt wird.

Aufgrund der Beratungen seines Ausschusses, die sich an die Schwerpunktgliederung des Vorblattes der Novelle gehalten haben, nimmt der österreichische Wasserwirtschaftsverband zum Entwurf wie folgt Stellung:

- 1.) Abschaffung des bevorzugten Wasserbaues (§§ 65, 100 Abs. 2, 109, 112 Abs.4, 114 - 116, 121 Abs.3, Art.II Abs.5 und 6)

Die ersatzlose Abschaffung der Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau stößt auf den nachdrücklichen Widerstand der Elektrizitätswirtschaft und der Industrie (Mitglieder des ÖWWV), wäre aber auch gesamtwasser-

-2-

wirtschaftlich zu bedauern. Die beschleunigte Ausführung von Wasserbauten im besonderen öffentlichen Interesse betrifft ja nicht nur die Wasserkraftnutzung, für die anscheinend die "politische Situation" ungünstig ist, sondern auch Großvorhaben der Wasserversorgung, der industriellen und verbandlichen Abwasserreinigung, des Hochwasserschutzes und von Mehrzweckanlagen wie des Marchfeldkanals. Der Beschleunigungseffekt liegt nicht nur in der Zuständigkeit der Ministerialinstanz und in der Trennung von genereller und Detailbewilligung, sondern ebenso auch in der Trennung von Bewilligungs- und Enteignungsverfahren und in der bundesrechtlichen Verfahrenskonzentration.

Wenn es also schon "aus der politischen Situation heraus geboten" erscheint, die Bevorzugungserklärung selbst fallen zu lassen, dann müßte wenigstens auf den im Vorentwurf, Stand: September 1987 enthaltenen § 114 über Wasserbauten von besonderem öffentlichen Interesse zurückgegriffen werden. Im übrigen sollte überlegt werden, ob es zur praktischen Bewältigung von Bewilligungsverfahren mit Massen von Parteien nicht spezifischer Verfahrensbestimmungen bedarf. Was weiter zur Frage führt, ob mit der gegenständlichen Verfahrensregelung für Wasserbauvorhaben von besonderem öffentlichen Interesse nicht auf die anstehende gesetzliche Regelung von Bürgerbeteiligung, Verfahrenskonzentration und Umweltverträglichkeitsprüfung gewartet werden sollte.

Die Übergangsbestimmungen des Entwurfs für bevorzugte Wasserbauten sind unklar. In Art. II stellt Abs. 5 eine Ausnahme von Abs. 1 dar; in Abs. 6 als Spezialbestimmung muß nicht nur die Zuständigkeit sondern auch der Rechtscharakter des bevorzugten Wasserbaues bis zur Überprüfung aufrechterhalten, was auch verfahrensrechtlich unerlässlich ist und für die Förderung durch den Wasserwirtschaftsfond von Bedeutung sein kann.

2.) Behördliche Eingriffsbefugnisse (§§ 13 a, 13 b, 13 c, 31, 63, 122, 138, Art. II Abs. 1 - 4)

Die neuen Bestimmungen werden von den betroffenen Interessensgruppen als zu weitgehend, die Rechtsunsicherheit fördernd und Investitionen hemmend abgelehnt. Gesamtwasserwirtschaftlich aber sind verstärkte behördliche

-3-

Eingriffsmöglichkeiten im Hinblick auf die rasante technische und wirtschaftliche Entwicklung und auf die zunehmende Übernutzung und Gefährdung der Gewässer notwendig.

§ 13 a Abs. 1 übernimmt wie in den Vorentwürfen die Anpassungsbestimmung des geltenden § 33 Abs. 2 und dehnt sie im Sinne des erweiterten Gewässerbegriffes auf alle Wassernutzungen aus. Die Voraussetzungen dafür sind eher weniger "unbestimmt" als im geltenden Wortlaut, mit Ausnahme der Zumutbarkeit; hier sollte die geltende Formulierung beibehalten werden. Zu § 13 a Abs. 2 wurde klargestellt, daß die Anpassungsmaßnahmen nach wie vor der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen und daß der Anpassungsbescheid selbst zwar nicht vollstreckbar ist, aber der Sanktion des § 27 Abs. 4 unterliegt. Vom Standpunkt der Gewässerreinigung wurden Bedenken gegen die ausdrückliche Fristverlängerungsermächtigung geäußert. Abs. 4 erscheint im Hinblick auf die rasche technische Entwicklung und die drohende übermäßige Nutzung der Gewässer sowie auf die im § 21 vorgesehene lange Höchstbewilligungsdauer wasserwirtschaftlich gerechtfertigt. Industrie und E-Wirtschaft lehnen die Bestimmungen der §§ 13 a und 13 b trotz Anerkennung der Eigenverantwortung des Unternehmens wegen der mit den unbestimmten Anpassungsvorschriften und behördlichen Eingriffsmöglichkeiten verbundenen Rechtsunsicherheit ab; sie verweisen dafür auf analoge Bestimmungen des § 12 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen. Außerdem sollte die Verhältnismäßigkeitsregel des § 13 c auch für § 13 a gelten.

Die subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers in § 31 Abs. 4 und § 138 Abs. 3 ist zwar - wie bereits im Vorentwurf festgestellt - problematisch, wird aber im Interesse des Grundwasserschutzes und der Altlastensanierung wasserwirtschaftlich für notwendig erachtet. Durch den Ausdruck "freiwillig geduldet" ist auch die Sorge der Einbeziehung von behördlichen Zwangsrechten oder höherer Gewalt beseitigt. Im übrigen fällt öffentliches Gut nicht unter diese Bestimmung.

Durch die erweiterte Einleitung des § 63 erscheint die Forderung des ÖWWV, auch den größeren Raumbedarf naturnaher Gewässergestaltung (Uferbegleitsaum, Hochwasserrückhaltebecken, Revitalisierung u.dgl.) zu

-4-

decken, berücksichtigt. In lit. b sollten aus dem wegfallenden § 65 auch die "Wasserrechte, Wassernutzungen und Privatgewässer" übernommen werden. In lit. c könnten wohl die Worte "Bauwerke ferner Werke, Leitungen und" als überflüssig entfallen.

Die rechtliche und praktische Wirksamkeit des neuen § 122 Abs. 3 wird von manchen bezweifelt.

Die Übergangsbestimmungen insbesondere die Abs. 1,2 und 4 stellen natürlich Eingriffe in bestehende Rechte dar und werden daher von der Wirtschaft abgelehnt; sie erscheinen aber für die künftige Ordnung in der Wasserwirtschaft unentbehrlich und mit Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeitsklausel vertretbar.

3.) Verfahrensrechtliche Regelungen (§§ 15, 18, 27, 33, 38, 41, 54, 100, 102, 103, 104, 111 a, 129, 137)

Der ganze § 18 erscheint vom heutigen wasserwirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen anachronistisch. Er war seinerzeit historisch bedingt, paßt aber nicht mehr in die Zeit der Privatisierungstendenzen und der Annäherung an die Wettbewerbsbestimmungen der EG. Wasserrechtlich gesehen genügen die geltenden Widerstreitbestimmungen der §§ 16 und 17 vollauf.

In § 13 sollten Überschrift und Abs. 1 bestehen bleiben. Der geplante Ersatz durch § 8 a Abs. 1 im Abschnitt über Wassernutzungen wäre unvollständig, mißverständlich und könnte zu einer Beeinträchtigung der Reinhaltungspflicht führen.

Die Neufassung des § 38 Abs. 3 wird aus rechtlichen und praktischen Gründen begrüßt. Es bleibt nur die Frage, wer die Grenzen des Hochwasserabflußgebietes in geeigneter und richtiger Weise ersichtlich macht, und ob im Interesse des passiven Hochwasserschutzes und des naturnahen Wasserbaues nicht eine geringere Häufigkeit als das 30-jährliche Hochwasser in Betracht zu ziehen wäre.

Der neue § 54 Abs. 4 ist der alte § 55 Abs. 3 in abgemildeter Form; daher bestehen keine Bedenken.

-5-

Gegen § 100 Abs. 1 lit. g und h wird einerseits die sachliche Problematik einer gesetzlichen Festschreibung der Möglichkeit von Einleitungsbewilligungen dieser Dimensionen und die zentralistische Tendenz der Ministerialinstanz, andererseits wegen der Verkürzung des Instanzenzuges der Wunsch nach Herabsetzung der Kompetenzgrenze auf 6 t BSB₅ bzw. 10 t CSB/d vorgebracht. Eine eindeutige Präferenz für oder gegen diese Zuständigkeitsbestimmung aus wasserwirtschaftlicher Sicht läßt sich aufgrund bisheriger Erfahrungen kaum gewinnen. Im neuen Abs. 2, der für notwendig gehalten wird, wäre noch zu klären, wie es sich bei zwischenstaatlichen Übereinkommen, die nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht sind, und bei zwischenstaatlichen Verträgen mit Erfüllungsvorbehalt vor der innerstaatlichen Umsetzung verhält. Als zusätzliche Bestimmung wäre wünschenswert, daß in allen Fällen der Ministerialzuständigkeit das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vom Landeshauptmann durchzuführen ist und daß im Interesse der Verfahrens- und Entscheidungskonzentration die erteilte Bewilligung bestimmte für die Ausführung der Anlage erforderliche bundesrechtliche Genehmigungen in sich schließt.

In §102 Abs. 1 lit. b wird zwecks Begrenzung von Massenverfahren (z.B. Wasserkraftnutzung, Schutzgebiete) zur Erwägung gestellt, nach dem Beispiel des § 4 Abs. 3 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen ein Ediktalverfahren vorzusehen, wonach die Parteistellung der an sich in ihren Rechten betroffenen Personen außerhalb des unmittelbaren Projektbereiches auf jene beschränkt wird, die innerhalb der Ediktalfrist Einwendungen erhoben haben. Zu lit. e wird wie in der vorjährigen Stellungnahme bemerkt, daß trotz der Bedenken in organisatorischer und personeller Beziehung kein anderer möglicher Vertreter öffentlicher Interessen besser qualifiziert ist, um eine wasserwirtschaftlich bedenkliche Entscheidung zu vermeiden bzw. letzten Endes durch die nächste Instanz überprüfen zu lassen.

Die Neufassung des § 103 entspricht den Wünschen unserer vorjährigen Stellungnahme. Die Anforderungen an das zur Bewilligung eingereichte Projekt sind ja von grundsätzlicher Bedeutung für die Art der Planung und Projektierung des Vorhabens und für die Abwicklung des Bewilligungs-

-6-

verfahrens unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte und der Verfahrenskordinierung. Jedenfalls soll das Projekt weiterhin von Fachkundigen entworfen werden, eine Darstellung der vom Vorhaben berührten öffentlichen Interessen insbesondere der zu erwartenden Auswirkungen auf die Gewässer, der zur Wahrung der öffentlichen Interessen und fremden Rechte in Betracht gezogenen Alternativen und der diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen (d.h. eine einfache Umweltverträglichkeitserklärung) enthalten und bei Wasserkraftanlagen die Elektrizitätswirtschaftliche Genehmigung nachweisen. Im einzelnen wäre noch zu überlegen, ob die Einleitung zu Abs. 1 nicht gleich bleiben sollte wie im geltenden Abs. 1, ob lit. e und f nicht besser zusammengezogen werden, ob in lit. n nicht wie im geltenden lit. h von "erforderlichen" (statt "allfälligen") Schutzmaßnahmen gesprochen und die Angabe über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwasser aufgenommen werden soll und ob lit. o den Bewilligungswerber nicht überfordert.

Auch zu § 104 darf auf die vorjährige positive Stellungnahme verwiesen werden, die in der vorläufigen Überprüfung auch einen wesentlichen Ansatzpunkt für die von Unternehmen, Bevölkerung und Regierung gewünschte Verfahrenskordinierung und ganzheitliche Beurteilung des Vorhabens sieht, was durch Durchführungserlässe und Dienstanweisungen je nach Bedarf noch ausgestaltet werden sollte.

Zu § 111 a ergeben sich die Fragen, welche Parteien in welcher Verfahrensphase was vorbringen dürfen bzw. müssen und welcher Präklusionsregel sie unterliegen, welche Auswirkungen die Grundsatzgenehmigung hat und wann mit dem Bau begonnen werden kann.

Wenn § 137 schon in der Novelle erwähnt wird, sollte doch zugleich der Strafsatz in Abs. 1 wie in anderen neueren Gesetzen sinnvoll angehoben werden.

4.) Umfassende Wasserwirtschaft (§§ 8 a, 13, 21, 46, 55)

Über § 8 a Abs. 1 ergab sich im Ausschuß eine rege Diskussion. Unbestritten ist die Notwendigkeit der Erweiterung des Gewässerbegriffes, da die Gewässer nicht nur aus Wasser bestehen, sondern mit dem Umland ver-

-7-

netzte Ökosysteme darstellen, die sich allerdings einer strengen Definition entziehen. Gegen die Formulierung im gegenständlichen Entwurf "Schutz der Gewässer" und "Erhaltung des Gefälles" usw. wird einerseits eingewendet, daß in diesem Gesetzesabschnitt über die Benutzung der Gewässer der "Schutz" und die "Erhaltung" unausgewogen vorangestellt werden, obwohl die Nutzung lebensnotwendig ist und sowohl Natur wie Nutzungen die natürlichen Verhältnisse dauernd ändern, andererseits daß durch die Erweiterung des Gewässerschutzbegriffes der bisherige Schwerpunkt der Reinhaltung der Gewässer zu kurz kommt. Als Ergebnis der Diskussion wird zur Überlegung empfohlen, entweder die "wesentlichen Merkmale der Gewässer" - wie etwa in § 9 Abs. 2 - Gefälle, Lauf, Bett, Ufer, Wasserstandshöhe, Hochwasserabflußbereich, Beschaffenheit, ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers und des dafür maßgebenden Uferbereiches u.dgl. anzuführen oder unter Schutz der Gewässer vor allem die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer und der dafür maßgebenden Uferbereiche sowie den Schutz des Grundwassers zu verstehen. Eine gesetzliche Definition des "Standes der Technik" in § 8 a Abs. 2 wird für notwendig gehalten. Fraglich kann nur sein, ob sich diese Definition nach der des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesimmissionsgesetzes der BRD oder nach analogen österreichischen Gesetzen richten soll. In Abs. 3 lit. b erscheint das Wort "mindestens" überflüssig.

In § 21 soll die Bewilligungsdauer nach wie vor individuell bestimmt werden können, aber allgemein - nicht nur wie bisher für die Wasserkraftnutzung - mit höchstens 90 Jahren begrenzt werden. In Abs. 3 wird die Genehmigungspflicht auf jede Änderung des Zweckes der Wasserbenutzung ausgedehnt, weil der Zweck wasserwirtschaftlich ebenso interessant ist wie der Bedarf des Unternehmens (§ 13). Beide Bestimmungen sollen eine zweckmäßige, sparsame und schonende Wasserbenutzung sichern.

Der neue § 46 über den Regulierungsneugrund will einerseits den Entfall des originären Eigentümererwerbs durch das Regulierungsunternehmen, da die Kosten sowieso zum größten Teil von der öffentlichen Hand und nicht mehr von den Interessenten getragen werden, andererseits den ge-

-8-

wonnenen Grund in erster Linie für die ökologischen Bedürfnisse des Gewässers selbst verwendet wissen. In Abs. 1 ist der erste Satz unglücklich formuliert, weil der Adressat unklar ist. Ferner wäre überhaupt zu überlegen, ob dieselben Hauptzwecke der Novellierung nicht durch gänzliche Streichung des § 46 - der zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat - und durch eine entsprechende Ergänzung des § 48 einfacher erreicht werden könnten.

Die Klarstellung der Aufgaben des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes in § 55, die es in etlichen Bundesländern jetzt schon wahrgenommen hat, wird begrüßt und als organisatorische Grundlage für die wasserwirtschaftliche Planung in Bund und Ländern für notwendig gehalten. Insbesondere im Vorfeld der Bewilligungsverfahren (Abs. 3) kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan einen günstigen Einfluß auf die wasserwirtschaftliche Entwicklung nehmen und dadurch Projektanten und Behörden Zeit und Geld sparen helfen. Von besonderer Bedeutung erscheint auch eine enge Fühlungnahme mit den Dienststellen der Raumordnung. Der Beirat für Wasserwirtschaft in Abs. 5 ist mehr als politischer Beirat konstruiert; als Fachexperte und Beratungsorgan des Beirates bietet sich der Österreichische Wasserwirtschaftsverband an, der durch die Zusammenfassung aller Sparten der Wasserwirtschaft für eine ausgewogene Betrachtungsweise sorgen kann.

Abschließend wird bemerkt, daß im Interesse des Grundwasserschutzes eine eigene Regelung für Deponien unentbehrlich erscheint und daß erhebliche Einleitungen in Kanalisationsanlagen wie in der BRD auch der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterworfen werden müssen, weil die Gemeinden damit überfordert sind.

5.) Der ÖWWV erlaubt sich in diesem Zusammenhang noch auf den in seiner Fachgruppe "Wasserbau und Ökologie" vor dem Abschluß stehenden Leitfaden zur Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte in Genehmigungsverfahren von Wasserbauten hinzuweisen, der wesentliche Gedanken der Wasserrechtsnovelle unterstützt und ausführlich darstellt. Seine Hauptthesen sind:

-9-

- Die s a c h l i c h e Notwendigkeit der verstärkten Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte ergibt sich schon aus der fortschreitenden übermäßigen Nutzung der Gewässer, obwohl diese die Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze bedeuten. Die r e c h t l i c h e Grundlage sind der Verfassungsauftrag zum umfassenden Umweltschutz und die Bestimmungen der einzelnen Bundes- und Landesgesetze.
- Die Gewässer bestehen nicht nur aus Wasser, sondern sind Ökosysteme, die mit dem Umland vernetzt sind. Eine moderne Wasserwirtschaft muß daher die ökologischen Gesichtspunkte integrieren.
- Schon der Projektant muß sich mit den ökologischen Verhältnissen und den Auswirkungen seines Vorhabens auseinandersetzen und sich dazu fachlich beraten lassen.
- Es ist gerade in ökologischer Hinsicht zweckmäßig, daß schon während der Projektierung mit den Genehmigungsbehörden oder Amtssachverständigen Föhlung genommen wird.
- Wichtig und ausbauwürdig ist die Vorprüfung von Wasserbauvorhaben, die auch zur Koordinierung der verschiedenen öffentlichen Interessen des Bundes- und Landesrechtes föhren soll.
- Die Koordinierung und Konzentration der Verfahren der verschiedenen Genehmigungsverfahren dient auch der Durchsetzung ökologischer Ziele, ebenso eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle.
- Verfahren und Bewilligungsbedingungen dürfen sich nicht nur auf die Bauphase beschränken, sondern müssen auch die Bestandsdauer der Wasseranlage erfassen.
- Das w e c h s e l s e i t i g e Verständnis für ökologische, technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge sollte bei allen am Genehmigungsverfahren Mitwirkenden gestärkt werden, um die Interessenkonflikte zu vermindern und konstruktive Lösungen zu erreichen.
- Gesetz und Verfahren allein machen noch keinen Umweltschutz. Es muß auch der politische Wille dahinterstehen, um die Erkenntnisse in die Tat umsetzen zu können.

-10-

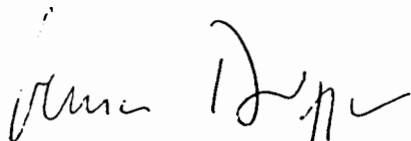
- Der Leitfaden ist sicher nicht der Weisheit letzter Schluß, aber er soll als Diskussionsgrundlage und Arbeitsbehelf dienen, um die offenen und strittigen Fragen der Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte in fachübergreifende Zusammenarbeit zu klären.

Ordnungshalber wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Präsident



Prärektor Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.W.Biffel

Der Geschäftsführer



Dipl.-Ing.R.Weiss